

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung ruhestörender Haus- u. Gartenarbeiten

Die Gemeinde Lichtenhaag erläßt aufgrund Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8.10.1974 (GVBl. S. 499) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Landshut vom rechtsaufsichtlich genehmigte

G e m e i n d e v e r o r d n u n g

§ 1

Ruhestörende Haus- u. Gartenarbeiten

- (1) Die Ausübung öffentlicher ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, 7.180

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 8-160

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle zur Besorgung des Haushalts anfallenden ruhestörenden Arbeiten, auch wenn diese außer Haus (z.B. Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel, Decken, Betten oder anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und ähnliche Arbeiten.

- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen anfallenden ruhestörenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören.

Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher und ähnliche) benutzt werden.

- (4) Unberührt hiervon bleibt das Gesetz über das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vom 15.12.1949 (BayBS I S.380) i. d. F. vom

14.8.1970 (GVBl S. 422), geändert mit Gesetz vom 11.1.1974 (GVBl S. 5) sowie des 2. Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4.6.1974 (GVBl S.245).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 5 BayImSchG).

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ^{nach} der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lichtenhaag, den 17. September 1975



Auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Neufassung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, wird § 2 wie folgt abgeändert.

"Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000.-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten vornimmt".

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre".

Lichtenhaag, den 1. Dezember 1975



Die Verordnung über die Beschränkung ruhestörender Haus- u. Gartenarbeiten in der Gemeinde Lichtenhaag vom 29. 8.1975, wurde vom 1. Dezember 1975 bis 16. Dezember 1975 zur allgemeinen Einsicht in der Gemeindeganzlei niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Gemeindefel der Gemeinde Lichtenhaag hingewiesen.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt der Bürgermeister.

Lichtenhaag, den 17. Dezember 1975



Wieser

Bürgermeister